

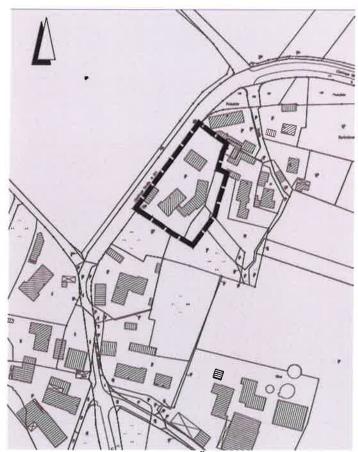
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf

43. Änderung des Flächennutzungsplans

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss des Rates der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung mit Umweltbericht, schalltechnischer Beurteilung und wasserwirtschaftlicher Vorplanung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt:



Geltungsbereich für die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Die öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der weiteren unten genannten Unterlagen erfolgt in der Zeit

vom 8. Oktober 2021 bis einschließlich 8. November 2021

im Foyer des Rathauses der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden

montags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr
dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Bissendorf unter <u>www.bissendorf.de/Planen-Bauen/Bauleitplanverfahren.htm?</u> und der Überschrift des jeweiligen Bauleitplanverfahrens möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Zudem wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu der Änderung des o.g. Bauleitplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht:

IPW Ingenieurplanung GmbH vom 14.09.2021

2. Schalltechnische Beurteilung:

IPW Ingenieurplanung vom 16.04.2020

4. Wasserwirtschaftliche Fachplanung

Oberflächenentwässerung - Wasserwirtschaftliche Vorplanung einschließlich Versickerungsnachweis (IPW Ingenieurplanung GmbH 24.06.2021)

- 5. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- a) Landkreis Osnabrück vom 02.06.2021: Regional- und Bauleitplanung
 - Regional- und Bauleitplanung
 (Vorranggebiet Trinkwasser, Vorranggebiet Freiraumfunktionen)
 - Denkmalschutzbehörde (Baudenkmal Speicher)
 - landw. Immissionsschutz (Vorbelastung landw. Immissionen)
 - Naturschutzbehörde (Artenschutz),
 - Untere Wasserbehörde (Oberflächenentwässerung)
- b) Industrie und Handelskammer Osnabrück- Emsland-Grafschaft Bentheim vom

- 02.06.2021 (mögliche Emissionen aus benachbartem G-Gebiet)
- c) Landwirtschaftskammer vom 19.05.2021: Landwirtschaftliche Emissionen
- d) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz NLWKN vom 11.05.2021 (Wasserschutzgebiet)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Emissionen finden sich in den Unterlagen (1), (2) und (5 a, b, c). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- besondere Bedeutung des Plangebiets als Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur durch die Nutzung als Heimatmuseum,
- Temporäre Bau- und anlagenbedingten Lärmemissionen, Staubemissionen und Erschütterungen während möglicher Bauphasen,
- Lärmimmissionen von Straßenverkehr und Emissionen des süd-östlich benachbarten Gewerbegebietes,
- landwirtschaftliche Immissionen: Vorbelastung durch Geruchsimmissionen, Staubund Lärmimmissionen durch Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz finden sich in den Unterlagen (1). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Umweltrelevante Wirkfaktoren durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Überplanung auf Fledermäuse und Avifauna,
- Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz,
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Die folgenden Schutzgüter wurden untersucht, sind aber durch die vorgesehene Planung nicht betroffen:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten /- Biotoptypen und streng geschützte Arten, die dem Artenschutz nach § 44 BNatschG unterliegen,
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche finden sich in den Unterlagen (1):

- Fläche stellt eine ehemalige Hofstelle mit Wirtschafts- und Hofgebäuden, Hecken, Gehölzen, Garten und Grünland dar,
- Verlust einer kleinflächigen, unversiegelten, durch Grünland sowie Scher- und Trittrasen überprägten Bodenfläche mit nur begrenzten ökologische Funktionen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Boden** finden sich in den Unterlagen (1). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- vorhandener Bodentyp: "Mittlerer Gley-Podsol", sowie "Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol",
- "Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol" ist It. LBEG als "Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung" und damit als potentiell schutzwürdiger Boden einzustufen.
- geringe bis sehr geringe Bodenfruchtbarkeit,
- keine Altlastenstandorte,
- In Bereichen mit neuer Versiegelung ergibt sich ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und Verlust von Infiltrationsraum (Versickerung) für Regenwasser
- Kompensationsmaßnahmen für Lebensraumfunktion

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich in den Unterlagen (1),

(4) sowie in den Stellungnahmen (5a) und (5b). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Vorranggebiet für Trinkwasserschutz / Trinkwasserschutzgebiet aber kein Überschwemmungsgebiet
- besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate,
- Wasserwirtschaftliche Darstellung und Nachweis der Bewirtschaftung des Oberflächenwassers durch Anlage von Mulden,
- Festsetzung von Maßnahmen zum Überflutungsschutz,
- Verlust von Infiltrationsraum durch Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima finden sich in der Unterlage (1). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Kaltluftproduktion für die umliegenden Flächen,
- Bau- und anlagebedingte temporäre Lufteinträge von Schadstoffen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft finden sich in den Unterlagen (1) und (5a). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Vorranggebiet Freiraumfunktionen
- eher mittlere Bedeutung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft,
- Baubedingte temporäre visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Kultur- und sonstige Sachgüter** finden sich in den Unterlagen (1) und (5a). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Plaggenesch stellt als Boden mit kulturhistorischer Bedeutung ein Kulturgut dar,
- ehemalige Speicher im Plangebiet ist It. Denkmalliste des Landkreises Osnabrück als Baudenkmal aufgeführt
- vorhandenen Gebäude sind als Sachgüter zu betrachten

Umweltinformationen zu:

- Schutzgebiete und -objekte und zum Europäischen Netz / Natura 2000,
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
- Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen,

finden sich in der Unterlage (1). Für die Planung ergeben sich daraus keine relevanten Ergebnisse.

Bissendorf, 30. September 2021

Ausgehängt am 30. September 2021

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf des 7. Oktober 2021

Abgenommen am: ______

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

HallerUL